

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet „Gütlbauerweg“ in den Fuchsdoblach durch die Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Straßen- und Brückenbau, Rathausplatz 1, 94032 Passau

hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das teilweise Einleiten von Oberflächenwasser aus dem geplanten Baugebiet „Gütlbauerweg“ in den Fuchsdobl- bzw. Duperbach beantragt.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Das auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 530 und 532/36, Gemarkung Haidenhof anfallende Niederschlagswasser wird zunächst einem Rückhaltebecken in Erdbauweise (Volumen rd. 324 cbm) und von dort in einem offenen Graben dem Fuchsdoblach zugeführt, der weiter talabwärts in den Duperbach mündet. Der maximale Drosselabfluss in den Fuchsdoblach beträgt 15 l/s.

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 06.07.2017 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 07.08.2017) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>. Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 23.06.2017

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister